

I.	Einführung.....	1
II.	Schule und Videoüberwachung – zwei Welten treffen aufeinander.....	2
III.	Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten, und wann kann eine Videoüberwachung in und an Schulen überhaupt in Betracht kommen? .....	3
	1. §§ 120 ff. SchulG .....	4
	2. Videoüberwachung von „öffentlich zugänglichen Räumen“ gemäß § 29b DSGVO NRW .....	5
	a. Anwendungsbereich des § 29b DSGVO NRW .....	5
	b. Zulässigkeit der Beobachtung .....	6
	c. Zulässigkeit der Aufzeichnung.....	9
	d. Einmal zulässig – immer zulässig?.....	10
	3. Was ist, wenn § 29b DSGVO NRW keine Anwendung findet? .....	10
	a. Beispiel: Lehrerzimmer .....	10
	b. PC-(Selbstlern-) Räume .....	12
IV.	Welche zusätzlichen Pflichten hat die verantwortliche Stelle?.....	13
	1. Hinweispflicht .....	13
	2. Verfahrensverzeichnis, Vorabkontrolle, Sicherheitskonzept.....	14
	3. Unterrichtspflicht.....	15
V.	Wie sind Kamera-Attrappen zu beurteilen? .....	16
VI.	Was ist mit Web-Cams?.....	17
VII.	Fazit .....	17



# „Ich sehe das, was Du so tust!“

## Videoüberwachung an und in Schulen

### I. Einführung

„Ich sehe das, was Du so tust!“ könnte – in Anlehnung an ein altbekanntes Kinderspiel – das Motto in den Schulen A, B und C künftig lauten, wenn es nach dem Wunsch einiger verantwortlicher Personen geht: Der Schulträger der **Schule A** möchte auf dem Pausenhof und im Eingangsbereich der Schule insgesamt acht Videokameras installieren, um Einbrüche und Vandalismus zu verhindern. Damit sich die teure Überwachungsanlage auch lohnt, soll sie rund um die Uhr aktiviert werden. Eine neunte Videokamera soll im Keller des Gebäudes den ordnungsgemäßen Umgang mit dem dort aufgestellten Warenautomat überwachen. Die Leiterin der **Schule B** meint, auch in ihrer Schule nicht mehr ohne Videoüberwachung auszukommen, und befindet sich deshalb bereits in Verhandlungen mit dem Schulträger. Im Lehrerzimmer sind zwei Diebstähle zu beklagen, und die nächste Tat soll 1:1 aufgezeichnet werden. Außerdem sollen in den Informatikräumen der Schule die teuren neuen PCs und Drucker präventiv geschützt werden. Einige Eltern an der **Schule C** fordern eine möglichst umfassende Videoüberwachung, um ihre Kinder vor Übergriffen zu schützen und dem Diebstahl beispielsweise von Turnschuhen und Gameboys vorzubeugen; auf jeden Fall sollen die schlecht einsehbaren Fahrradständer videoüberwacht werden, weil es hier bereits wiederholt zu Diebstählen und erheblichen Beschädigungen gekommen ist.

Wer heute durch eine Stadt geht, kann bereits vieler Orts Videokameras entdecken. Kaufhäuser und Geldautomaten, Bahnhöfe und Verkehrsmittel werden – ganz oder teilweise – videoüberwacht; dasselbe gilt für einige öffentliche Plätze und Gebäude sowie zunehmend auch für private Häuser und Wohnan-

lagen. Da kann es eigentlich nicht verwundern, dass Bestrebungen, Videokameras zur Überwachung einzusetzen, längst nicht mehr vor dem Schultor halt machen. Doch Vorsicht: Sollte das wirklich nicht verwundern?

## **II. Schule und Videoüberwachung – zwei Welten treffen aufeinander**

Jede Videoüberwachung greift in das Grundrecht der betroffenen Personen ein, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen, und jede Videoüberwachung tangiert darüber hinaus insbesondere auch das Grundrecht am eigenen Bild der Betroffenen. Die Installation von Überwachungsanlagen ist deshalb immer kritisch zu beurteilen und nur sehr eingeschränkt zulässig.

Dazu kommt im Bereich der Schulen aber erschwerend noch Folgendes: Videoüberwachung verträgt sich grundsätzlich nicht mit dem **Auftrag** der Schulen, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu selbstbestimmten mündigen Persönlichkeiten zu fördern. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) unterrichtet und erzieht die Schule junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Dazu gehört, wie in Artikel 7 Abs. 1 der Landesverfassung ausdrücklich festgeschrieben, insbesondere auch die Erziehung im Geiste der Freiheit und Demokratie. Dieses Ziel würde konterkariert, wenn die Schülerinnen und Schüler in bestimmten Bereichen der Schule permanent durch Videokameras beobachtet, kontrolliert und überwacht würden oder zumindest subjektiv annehmen müssten, dass eine solche Überwachung stattfindet.

Aus diesem Grund gehören Videokameras grundsätzlich nicht in **Unterrichtsräume**, schon gar nicht während des Unterrichts. Dort sind nämlich in erster Linie die Lehrkräfte zur Aufsicht verpflichtet. Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen ihre Schülerinnen und Schüler (vgl. § 57 Abs. 1 SchulG). Sie sollen den Kindern und Jugendlichen dabei zugleich auch als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Umstände, die eine Videoüberwachung in diesem Bereich erforderlich erscheinen ließen, sind insoweit kaum vorstellbar. Im Gegenteil, auch die meisten Lehr-

kräfte würden sich zu Recht dagegen verwehren, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch Videokameras überwacht zu werden.

Auch die Beobachtung des Schulhofes oder der Eingangsbereiche von Schulen stellt während des **laufenden Schulbetriebes** regelmäßig einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte dar, zumal sich diese der Überwachung nicht entziehen können und in ihrer selbstbestimmten Bewegungsfreiheit auf dem Schulgelände in erheblicher Weise eingeschränkt sind. Die betroffenen Personen sollen sich in den Pausen sowie vor und nach dem Unterricht frei bewegen und erholen können; auch hier haben die Lehrkräfte eine Aufsichtspflicht. Außerdem geht mit dem regelmäßigen Betrieb auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeiten im Hinblick auf möglichen Vandalismus, mit dem eine Videoüberwachung in den meisten Fällen gerechtfertigt werden soll, eine verstärkte soziale Kontrolle einher.

Eine Videoüberwachung an und in Schulen kann deshalb nur **ausnahmsweise** und **grundsätzlich** nur **außerhalb** der Unterrichtszeiten gerechtfertigt sein. Auch dann müssen allerdings die schutzwürdigen Interessen von Personen, die sich zu dieser Zeit zulässigerweise auf dem Schulgelände oder in den Schulgebäuden aufhalten, hinreichend berücksichtigt werden.

Die Schulträger, Schulleitungen und/oder Eltern der **Schulen A, B** und **C** müssen deshalb ihre Videoüberwachungspläne oder -forderungen noch einmal sorgfältig überprüfen. Eine flächendeckende Videoüberwachung während des laufenden Schulbetriebs, den sich einige Eltern der **Schule C** wünschen, scheidet aus den genannten Gründen aus; dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Videoüberwachung des Eingangsbereichs und des Pausenhofs während des laufenden Schulbetriebs durch den Träger der **Schule A**.

### **III. Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten, und wann kann eine Videoüberwachung in und an Schulen überhaupt in Betracht kommen?**

Wie bereits ausgeführt, greift jede Videoüberwachung in das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbe-

stimmung sowie insbesondere auch das Recht am eigenen Bild ein. Wird personenscharf beobachtet und/oder aufgezeichnet, werden damit personenbezogene Daten der betroffenen Personen verarbeitet. Eine solche Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – und damit auch durch Schulträger und/oder Schulen – ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder die betroffenen Personen wirksam eingewilligt haben. Also muss es für den Einsatz von Videokameras, mit denen personenscharf beobachtet und/oder aufgezeichnet werden kann, an Schulen immer eine **Rechtsgrundlage** geben.

## 1. §§ 120 ff. SchulG

Ein Blick ins Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) stellt klar: Eine Videoüberwachung in der Schule – und erst recht eine solche während des laufenden Schulbetriebs – kommt in der Regel nicht in Betracht, denn der Gesetzgeber hat eine solche Überwachung in den **bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften** der §§ 120 ff. SchulG weder generell noch für bestimmte Fälle vorgesehen. Auch in den zum SchulG ergangenen Verordnungen, die die Vorschriften des SchulG konkretisieren, finden sich keine entsprechenden Vorschriften. Es fehlt mithin an einer bereichsspezifischen schulrechtlichen Regelung, die die Videoüberwachung in oder an Schulen erlauben würde.

Nur an zwei Stellen wird im SchulG überhaupt eine Zulässigkeit von Bildaufnahmen – dies allerdings nur für sehr spezielle **Ausnahmefälle** – geregelt. So heißt es in § 120 Abs. 3 Satz 2 SchulG: „Für Zwecke der Lehrerfortbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte **Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts** erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben.“ Eine entsprechende Regelung findet sich in Bezug auf Bild- und Tonaufnahmen der Lehrkräfte während des Unterrichts in § 121 Abs. 1 Satz 2 SchulG. Mithin kommen nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers prinzipiell nur zu den genannten Zwecken und unter den im Einzelnen normierten Voraussetzungen Bild- und Tonaufnahmen im Unterricht in Betracht. Das bedeutet im Um-

kehrschluss allerdings auch, dass in allen anderen Fällen derartige Aufzeichnungen in der Schule regelmäßig ausscheiden.

Gar nicht erfasst wird in den Regelungen des SchulG das, was eigentlich unter „**Video-überwachung**“ im engeren Sinne verstanden wird. Eine solche Überwachung ist also für Schulen generell nicht vorgesehen.

## **2. Videoüberwachung von „öffentlich zugänglichen Räumen“ gemäß § 29b DSGVO NRW**

Eine ausdrückliche Regelung der Videoüberwachung durch öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen ist nur in § 29b DSGVO NRW für öffentlich zugängliche Räume normiert.

### **a. Anwendungsbereich des § 29b DSGVO NRW**

Damit ist bereits die erste Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Norm angesprochen: § 29b DSGVO NRW gilt nur für die Videoüberwachung durch **öffentliche Stellen**. Hierzu gehören – wie oben bereits gesagt – auch Schulträger und Schulen. Eine Videoüberwachung durch private Stellen, wie zum Beispiel Unternehmen, Warenhäuser, Tankstellen, Hauseigentümerinnen und -eigentümer, richtet sich dagegen nach § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), auf den an dieser Stelle nicht näher einzugehen ist (nähere Informationen hierzu können dem Faltblatt: „Achtung Kamera!“ – Videoüberwachung durch private Stellen – entnommen werden, zu beziehen über die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen oder unter [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)).

Das DSGVO NRW verwendet in § 29b den Begriff „**Video-überwachung**“ selbst nicht, sondern spricht vielmehr von „**optisch-elektronischer Überwachung**“. Damit ist sowohl die „nicht mit der Speicherung verbundene Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen“ (Absatz 1 Satz 1) als auch „die Speicherung von erhobenen Daten“ (Absatz 2 Satz 1) gemeint. Mithin findet § 29b DSGVO NRW nicht erst dann Anwendung, wenn Bilder aufgezeichnet oder gespeichert werden, sondern sobald die tatsächliche Möglichkeit der Beobachtung gegeben ist. Die

Überwachungsmaßnahme setzt bereits mit der Installation und Inbetriebnahme von Kameras ein, auch wenn die Geräte nur im Bedarfs- oder Alarmfall aufzeichnen oder wenn sie zur bloßen Beobachtung genutzt werden. Gleichgültig ist, ob die von der Kamera erfassten Personen bei der verantwortlichen Stelle bekannt sind oder von ihr identifiziert werden können. Ohne Bedeutung ist auch, ob digitale oder analoge Technik eingesetzt wird.

Die Regelung des § 29b DSG NRW bezieht sich allerdings nur auf eine Überwachung „**öffentlich zugänglicher Bereiche**“. In der Schule und auf dem Schulgelände sind dies alle Bereiche, die frei oder nach allgemein erfüllbaren Voraussetzungen betreten werden können. Hierzu gehört in der Regel der Schulhof und das Gebäude als solches, insbesondere der Eingangsbereich, die Eingangshalle und die Flure. Im Gegensatz dazu stehen Bereiche, die nur ganz bestimmten Personengruppen zugänglich sind, wie zum Beispiel das Lehrerzimmer sowie die Unterrichts-, Selbstlern- und Aufenthaltsräume.

## b. Zulässigkeit der Beobachtung

Die **Videobeobachtung** eines öffentlich zugänglichen Bereichs an oder in einer Schule kann datenschutzrechtlich nur **zulässig** sein, wenn und soweit die **Voraussetzungen** des § 29b Abs. 1 Satz 1 DSG NRW erfüllt sind.

Anders als im privaten Bereich (vgl. hierzu § 6b Abs. 1 BDSG) ist einziger zulässiger **Zweck** der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche durch öffentliche Stellen die **Wahrnehmung des Hausrechts**, also die Befugnis, die sich im Schulgebäude aufhaltenden Personen vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen sowie erhebliche Eigentumsbeeinträchtigungen zu verhindern. Eine abstrakte Gefahrenvorsorge reicht dabei nicht, sondern es müssen belegbare Vorkommnisse in der Vergangenheit die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig schwerwiegende Beeinträchtigungen der durch das Hausrecht geschützten Interessen drohen.

Nach Maßgabe des § 79 Abs. 1 SchulG ist der **Schulträger** verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unter-



richt erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten; bezogen auf diese äußeren Schulangelegenheiten steht ihm außerhalb des Schulbetriebs ein Hausrecht zu. Soweit indes der Schulbetrieb betroffen ist, handelt es sich um eine innere Schulangelegenheit, und die **Schulleiterin** oder der **Schulleiter** nimmt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SchulG das Hausrecht wahr. Sollte – in besonderen Ausnahmefällen – eine Videoüberwachung während des laufenden Schulbetriebs durch den Schulträger vorgesehen werden, würde dies insoweit einen begründeten Antrag der jeweiligen Schulleitung an den Schulträger voraussetzen, der mit entsprechenden Beschlüssen der Schul- und Lehrerkonferenz der betroffenen Schule einhergehen sollte.

Nach § 29b Abs. 1 Satz 1 DSGVO NRW setzt die Zulässigkeit einer Videobeobachtung voraus, dass **keine Anhaltspunkte** dafür bestehen, dass **schutzwürdige Interessen** der betroffenen Personen **überwiegen**. Mithin muss bei jeder Videoüberwachung insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt sein, d.h. der Einsatz einer Überwachungseinrichtung muss zur Wahrnehmung des Hausrechts geeignet und erforderlich sein und darf die Betroffenen nicht unverhältnismäßig belasten. Im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte ist eine Abwägung mit deren schutzwürdigen Interessen vorzunehmen und der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule in diese Abwägung einzubeziehen. Grundsätzlich kann – wie oben bereits eingehend thematisiert – wegen der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern eine Videoüberwachung allenfalls **außerhalb des Schulbetriebes** in Betracht kommen.

Eine Videoüberwachung während des **laufenden Schulbetriebs** kann unter Berücksichtigung dieser Interessen **nur** in besonderen **Ausnahmefällen** und in sehr eingeschränktem Umfang zulässig sein. Dies gilt beispielsweise für die Fahrradständer der **Schule C**, an denen es in der Vergangenheit bereits wiederholt zu Diebstählen und erheblichen Beschädigungen gekommen ist. Vorrangig ist zunächst zu prüfen, ob der Einsatz einer Videoüberwa-

chungsanlage überhaupt erforderlich ist und die Fahrräder nicht auf andere Weise wirksam geschützt werden können, indem die Fahrradständer beispielsweise an einem Platz auf dem Schulgelände angebracht werden, der besser eingesehen und beaufsichtigt werden kann. Kommen an der **Schule C** jedoch keine weniger einschneidenden Maßnahmen zum Schutz des Eigentums an den Fahrrädern in Betracht, kann insoweit der punktuelle Einsatz einer Videoüberwachungsanlage auch während der Unterrichtszeiten ausnahmsweise zulässig sein. Zwar sind auch hierbei die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte zu berücksichtigen. Zum einen erfolgt die Nutzung der Fahrradständer grundsätzlich freiwillig, so dass sich niemand in die überwachte Sphäre begeben muss, und zum anderen halten sich die Fahrradfahrerinnen und -fahrer in der Regel nur sehr kurzzeitig an den Fahrradständern auf. Mithin kann es sein, dass diesbezüglich ausnahmsweise keine Anhaltspunkte für das Überwiegen schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen vorliegen. Allerdings kommt es auch hier entscheidend auf die konkreten Umstände des Einzelfalles, insbesondere auf die Ausrichtung der Kameras und damit ihren Erfassungsbereich, an.

Auch **außerhalb des laufenden Schulbetriebs** ist eine Videoüberwachung durch den Schulträger nicht per se zulässig; vielmehr muss hier ebenfalls eingehend geprüft werden, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört, dass es bereits belegbare Fälle etwa von Einbruch oder Vandalismus gab. Im Einzelfall müssen ferner auch hier vorrangig weniger einschneidende Maßnahmen erwogen werden; an die Erforderlichkeit der Videoüberwachung durch öffentliche Stellen sind stets strenge Anforderungen zu richten. Sollte der Träger der **Schule A** beispielsweise erwägen, das Gebäude und den Schulhof nachmittags, nachts und am Wochenende durch Videokameras überwachen zu lassen, müsste vorrangig geprüft werden, ob es keine weniger belastenden und ebenfalls wirksamen Schutzmaßnahmen gibt, etwa die Einzäunung des Geländes und seine Sicherung durch das Abschließen aller Tore, der Einsatz von Bewegungsmeldern mit Scheinwerfern etc. Reichen andere Maßnahmen nicht aus, muss des Weiteren berücksichtigt werden, ob und inwieweit Personen, die sich nachmittags oder abends zulässig

gerweise in den Schulgebäuden oder auf dem Schulgelände aufhalten – beispielsweise Teilnehmende von VHS-Veranstaltungen und Mitglieder von Sportvereinen –, durch die Videoüberwachung in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt werden könnten. Auch insoweit dürfen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass schutzwürdige Interessen dieser Personen überwiegen. Ein Überwiegen schutzwürdiger Interessen wäre beispielsweise dann anzunehmen, wenn die überwachten Bereiche des Schulhofs so gestaltet sind, dass diese auch außerhalb der Schulzeiten von Schülerinnen, Schülern und von Dritten zu deren Freizeitgestaltung genutzt werden, denn das Interesse der unbeteiligten Personen, sich auf dem Schulhof unbeobachtet aufzuhalten, ist grundsätzlich höher zu bewerten als das Hausrecht des Schulträgers.

### c. **Zulässigkeit der Aufzeichnung**

Da die **Videoaufzeichnung** gegenüber der bloßen Beobachtung den schwererwiegenden Eingriff darstellt, ist die Aufzeichnung gemäß § 29b Abs. 2 Satz 1 DSGVO NRW nur dann rechtmäßig, wenn der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck eine Aufzeichnung erfordert. Eine Speicherung der erhobenen Daten ist nur bei einer **konkreten** Gefahr und nur zu Beweis Zwecken zulässig, wenn dies zum Erreichen der verfolgten Zwecke **unverzichtbar** ist. Eine Aufzeichnung sollte daher nur anlass- und bereichsbezogen erfolgen, etwa durch Einsatz von Bewegungsmeldern. Eine permanente Aufzeichnung wäre nur dann zulässig, wenn die anlassbezogene Aufzeichnung nicht durchführbar oder unzureichend ist **und** besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. Nicht mehr benötigte Aufzeichnungen sind unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern – zu löschen. In der Regel dürfte spätestens am nächsten (Werk-) Tag feststehen, ob ein Schadensereignis eingetreten ist; ist dies nicht der Fall, sind die Aufnahmen zu löschen bzw. zu überschreiben. Empfehlenswert ist es, das Videomaterial in einem sogenannten Black-Box-Verfahren automatisiert durch turnusgemäße Selbstüberschreibung zurückliegender Aufnahmen unkenntlich zu machen.

#### d. Einmal zulässig – immer zulässig?

Wenn die Zulässigkeit der Installation einer Videoüberwachungsanlage zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellt wird, ist die Notwendigkeit dieser Überwachung fortan regelmäßig zu überprüfen. Sollte es über einen geraumen Zeitraum zu keinen weiteren Vorfällen kommen, könnte von der Erforderlichkeit der Überwachung nicht mehr ohne Weiteres ausgegangen werden. Die Videokameras müssten folglich deaktiviert und abgebaut werden. Dasselbe gilt, wenn aufgrund geänderter Umstände schutzwürdige Interesse betroffener Personen nunmehr überwiegen. Sollen die Kameras dennoch hängen bleiben, etwa weil die Notwendigkeit ihrer Aktivierung in absehbarer Zeit erwartet wird, so sind sie deutlich erkennbar zu verhüllen und die angebrachten Hinweisschilder zu überkleben. Andernfalls taucht das Problem der Verwendung von Attrappen auf, die jedenfalls ein „Überwachungsgefühl“ auslösen können, wenn nicht zu erkennen ist, ob die Kameras funktionsfähig sind oder nicht (vgl. hierzu unter V.).

### 3. Was ist, wenn § 29b DSGVO NRW keine Anwendung findet?

Die Videoüberwachung eines **nicht öffentlich zugänglichen Bereichs** (vgl. Abgrenzung unter III.2.a.) ist weder im SchulG noch im DSGVO NRW geregelt und daher in der Regel ohne Einwilligung der Betroffenen unzulässig.

#### a. Beispiel: Lehrerzimmer

Wenn die Leiterin der **Schule B** – wie oben angesprochen – plant, das Lehrerzimmer zukünftig per Videokameras überwachen zu lassen, stößt sie hierbei auf extrem enge datenschutzrechtliche Grenzen. Selbstverständlich haben auch Lehrkräfte das Recht, sich grundsätzlich von Videokameras unbeobachtet in der Schule aufhalten zu können; dies gilt natürlich auch und gerade im Lehrerzimmer, in dem sie die Möglichkeit haben sollen, sich mit Kolleginnen und Kollegen zu besprechen, auf die nächste Unterrichtsstunde einzustellen oder in Ruhe zu entspannen.

Die bereichsspezifische Vorschrift des § 29b DSG NRW kommt als Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung in Räumen, die – wie das Lehrerzimmer – nicht öffentlich zugänglich sind, nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht in Betracht. Auch Einwilligungen der betroffenen Personen scheiden regelmäßig als Rechtsgrundlage aus, weil es an der hierfür erforderlichen Freiwilligkeit mangelt. Gerade in nicht öffentlich zugänglichen Räumen müssen die Interessen der durch eine Videoüberwachung betroffenen Personen in besonderer Weise berücksichtigt werden. Eine **dauerhafte verdachtsunabhängige Videoüberwachung** der Lehrkräfte im Lehrerzimmer wäre auf jeden Fall unzulässig.

In der Regel erheben sich durchgreifende Bedenken dagegen, in derartigen Fällen die Voraussetzungen für eine Datenverarbeitung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 DSG NRW als erfüllt anzusehen. Vielmehr müssten im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die die Videoüberwachung und den damit verbundenen Eingriff in das Recht der betroffenen Personen am eigenen Bild zur Sicherung des Eigentums der Betroffenen überhaupt als **erforderlich** erscheinen ließen. Zu prüfen wäre zunächst, ob tatsächlich eine erhebliche Eigentumsgefährdung in Rede steht. Soweit eine innerschulische Kontrolle zum Eigentumsschutz überhaupt für erforderlich gehalten werden sollte, gibt es regelmäßig weniger einschneidende Alternativen. So könnte beispielsweise der Zugang zum Lehrerzimmer verstärkt kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass nur Befugte Zutritt nehmen können. Solange sich niemand in dem Raum aufhält, sollte dieser ferner abgeschlossen werden. Außerdem sollte den Lehrkräften zum Beispiel empfohlen werden, ihre Gegenstände und – aus Gründen des Datenschutzes – etwa auch personenbezogene Unterlagen der Schülerinnen und Schüler in Zeiten, in denen das Lehrerzimmer nicht hinreichend beaufsichtigt wird, in geeigneten Schränken einzuschließen.

Die Leiterin der **Schule B** müsste also – sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung geboten erscheinen ließen – von ihren Plänen zur Videoüberwachung des Lehrerzimmers Abstand nehmen.

## b. PC-(Selbstlern-) Räume

Ähnliche Überlegungen gelten auch in Bezug auf die PC-Räume der **Schule B**, die nach den Vorstellungen der Schulleiterin und der Überzeugung des Schulträgers ebenfalls vorsorglich durch Videokameras überwacht werden sollen. Auch hier handelt es sich um Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind, so dass die Vorschrift des § 29b DSGVO NRW bereits aus diesem Grund nicht greift.

Eine Videoüberwachung in der Unterrichtszeit entzieht sich per se dem Hausrecht des Schulträgers, weil dies einen Eingriff in die inneren Schulangelegenheiten bedeuten würde. Sie darf auch von der Schulleitung keinesfalls zur Erfüllung der schulischen Aufgaben im Rahmen der §§ 120 ff. SchulG eingesetzt werden. Wie oben bereits ausgeführt, kann eine Videoüberwachung während des **Unterrichts** die von der Lehrkraft wahrzunehmende Aufsichtspflicht nicht ersetzen und scheidet mithin prinzipiell aus.

Stellt die Schule ihren PC-Raum den Schülerinnen und Schülern **außerhalb des Unterrichts** als Selbstlerneinrichtung zur Verfügung und halten sich die Betroffenen mithin ausschließlich **freiwillig** in diesem Raum auf, könnte die Videoüberwachung dieses Bereichs zum Schutz der Geräte allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn der Zugang zu dem Raum und die Nutzung der PCs außerhalb des Unterrichts jeweils von der vorherigen wirksamen **Einwilligung** der betroffenen Personen abhängig gemacht und die Einwilligung auch die Videoüberwachung umfassen würden. Die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung sind in § 4 Abs. 1 DSGVO NRW normiert. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe des § 120 Abs. 2 Satz 3 SchulG selbst einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihrer rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. **Vorrangig** sollte jedoch unbedingt geprüft werden, ob es kein anderes geeignetes Mittel zum Schutz der Computer gibt, das mit einer geringeren Beeinträchtigung für die Betroffenen verbunden ist, da eine Videoüberwachung – wie eingangs ausgeführt – weit in die **Persönlichkeitsrechte** der betroffenen Schülerinnen und Schüler eingreift. Die generel-

len Bedenken gegen den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen in Schulen bleiben insoweit bestehen.

#### **IV. Welche zusätzlichen Pflichten hat die verantwortliche Stelle?**

Soweit eine Videoüberwachung in oder an Schulen nach Maßgabe der obigen Ausführungen überhaupt zulässig sein sollte, hat die für die Überwachung verantwortliche Stelle weiteren Pflichten und Anforderungen Rechnung zu tragen:

##### **1. Hinweispflicht**

Die Tatsache der Videoüberwachung ist, soweit nicht – ausnahmsweise – offenkundig, den Betroffenen durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (vgl. § 29b Abs. 1 Satz 2 DSGVO NRW). In Betracht kommen etwa ein Schild mit dem Text: „Achtung, hier Videoüberwachung“ oder ein eindeutiges Kamerasymbol. Außerdem müssen die betroffenen Personen erkennen können, an wen sie sich in Sachen Videoüberwachung wenden können. Der Hinweis auf die Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle ist deutlich sichtbar anzubringen. Er muss vor Betreten der überwachten Sphäre problemlos wahrnehmbar sein, damit die freie Entscheidung für oder gegen das Betreten dieser Bereiche möglich ist.

Werden an den Fahrradständern der **Schule C** Videokameras installiert, müssen mithin zugleich entsprechende Hinweisschilder angebracht werden. Dasselbe gilt für die Videoüberwachungsanlage an der **Schule A**. Da diese zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte allenfalls nachmittags, abends und an den Wochenenden aktiviert wird, sollte zur Vermeidung von Missverständnissen im Übrigen auch auf diesen Umstand in geeigneter Weise hingewiesen werden.

## 2. **Verfahrensverzeichnis, Vorabkontrolle, Sicherheitskonzept**

Die für die Videoüberwachung verantwortliche Stelle – in der Sphäre der Schule also in der Regel die Schulleitung oder der Schulträger – hat, sofern die Datenverarbeitung im Rahmen dieser Überwachung automatisiert erfolgt, den in § 8 DSG NRW normierten Voraussetzungen Rechnung zu tragen und nach Maßgabe dieser Norm noch vor Beginn der Videoüberwachung ein **Verfahrensverzeichnis** zu erstellen. Sie hat außerdem gemäß § 10 Abs. 1 DSG NRW die Ausführungen der Vorschriften über den Datenschutz durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 DSG NRW auf der Grundlage eines zu dokumentierenden **Sicherheitskonzeptes** zu ermitteln, zu dessen Bestandteilen die **Vorabkontrolle** hinsichtlich möglicher Gefahren für das in § 1 geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört, die vor der Entscheidung über den Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens durchzuführen ist. Für die Vorabkontrolle ist die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte zuständig (vgl. § 32a Abs. 1 Satz 7 DSG NRW). Hierzu gibt es im schulischen Bereich eine Besonderheit: Nach § 1 Abs. 6 Satz 3 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) in der neuen Fassung bestellt für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft das Schulamt eine Person, die die Aufgaben der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 32a DSG NRW wahrnimmt, also auch für die Vorabkontrolle zuständig ist.

Unter der Annahme, dass eine einfache Videoaufzeichnung ohne besondere Recherchemöglichkeit und mit zyklischer Überschreibung der Datenträger erfolgt, ist eine Risikoanalyse insbesondere zu folgenden Punkten und eine Beschreibung der getroffenen/vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen:

- Technische Beschreibung des Videosystems
- Schutz des Zugangs zu den Komponenten des Videosystems
- Schutz der Datenträger vor unerlaubtem Zugriff, Veränderung, Manipulation



- Schutz der Videokamera vor unerlaubten Veränderungen
- Sicherheit des Übertragungsverfahrens Kamera – Aufzeichnung
- Beschreibung der möglichen und festgelegten Einstellungen des gesamten Videosystems sowie der Schutzmaßnahmen vor unbefugter Veränderung
- Darstellung der Auswertemöglichkeiten
- Beschreibung des organisatorischen Rahmens für Einsatz, Bedienung, Wartung und Auswertung, insbesondere auch des Umgangs mit den Datenträgern, einschließlich der getroffenen Anweisungen.

**Eine** der erforderlichen Maßnahmen besteht beim Einsatz einer Videoüberwachungsanlage in der Regel darin, die Einzelheiten der zulässigen Beobachtung und Aufzeichnung vorab in einer **schriftlichen Dienstanweisung** für die mit der Videoüberwachung betrauten Personen verbindlich festzulegen. Hierin sind insbesondere der Zweck der Überwachung, der Rahmen der Nutzung, Weitergabe und Löschung der Aufzeichnungen, die Beobachtungszeiträume und Zugriffsberechtigungen festzuschreiben. Insbesondere ist durch die Weisungen sicherzustellen, dass nicht etwa das zur Bedienung der Überwachungseinrichtung eingesetzte Personal (zum Beispiel die Hausmeisterin oder der Hausmeister) selbst entscheiden kann, was und wann überwacht wird und was mit dem Bildmaterial geschieht.

### **3. Unterrichtungspflicht**

Entstehen durch die Videoüberwachung Bilder, die einer bestimmten Person zugeordnet werden, so ist diese Person darüber zu unterrichten, welche Bilder über sie vorhanden sind, zu welchem Zweck sie gespeichert werden, wie sie genutzt werden und wer für die Videoüberwachung verantwortlich ist.

Die Notwendigkeit der Benachrichtigung besteht erst bei einer **tatsächlichen Zuordnung** (vgl. § 29b Abs. 3 Satz 1 DSGVO NRW), allein die Möglichkeit dazu macht eine Benachrichtigung noch nicht erforderlich. Eine Benachrichtigung hat bei der erstmaligen Zuordnung zu erfolgen. Von einer Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung das Benachrichtigungsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt (§ 29b Abs. 3 Satz 2 DSGVO).

NRW). Dies wäre mit der Strafverfolgungsbehörde abzustimmen.

## V. Wie sind Kamera-Attrappen zu beurteilen?

Gelegentlich wird versucht, die strengen Voraussetzungen für Videoüberwachung in Schulen durch einen „Trick“ zu umgehen, indem bloße Attrappen installiert werden. Diese Nachbildungen von Videokameras oder nicht funktionsfähige Kameras, die eine Überwachung nur vortäuschen, fallen im Prinzip nicht unter den Tatbestand des § 29b DSG NRW, weil mit ihnen eine Beobachtung technisch nicht möglich ist. Gleichwohl kann – unter Berücksichtigung der **unmittelbaren Grundrechtsbindung** der öffentlichen Stellen – auch die Anbringung einer solchen Attrappe einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen darstellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes dürfen die Betroffenen nicht darüber im Ungewissen gelassen werden, ob und wer über sie Informationen sammelt. Insoweit tragen die öffentlichen Stellen eine **besondere Verantwortung** gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern dafür, dass ihr Handeln wahrhaftig und transparent gestaltet ist. Eine vorgetäuschte Videoüberwachung ist hiermit unvereinbar. Sie beeinträchtigt das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung in gleicher Weise wie eine funktionierende Videoüberwachung, weil sie Einfluss auf die Verhaltensweise der Personen nimmt, die in den – vermeintlichen – Erfassungsbereich der Attrappe geraten.

Das Anbringen einer Attrappe in Schulen ist mithin unzulässig, wenn die Voraussetzungen für eine zulässige Videoüberwachung im Rahmen des Hausrechts nach Maßgabe des § 29b DSG NRW nicht vorliegen. In diesen Fällen muss die Attrappe unverzüglich entfernt werden. Eine zur Zeit nicht aktivierte Kamera oder eine Kamera, die derzeit nicht an einen Monitor oder ein Aufnahmegerät angeschlossen ist, aber jederzeit aktiviert oder ohne große Umstände angeschlossen werden kann, ist nicht nur wie eine Attrappe, sondern wie eine funktionsfähige Kamera zu bewerten.

## VI. Was ist mit Web-Cams?

Einige Schulen haben – um über die Schule und/oder bestimmte Angebote zu informieren – Web-Cams installiert und aktiviert. Web-Cams sind Videokameras, deren Bilder über das Internet einer unbestimmten Vielzahl von Personen weltweit zugänglich gemacht werden. Solange nur **Übersichtsaufnahmen** angefertigt werden und die Bilder so unscharf sind, dass eine Identifizierbarkeit der abgebildeten Personen ausgeschlossen werden kann bzw. keine personenbeziehbaren Daten erfasst und übermittelt werden, sind Web-Cams datenschutzrechtlich unbedenklich. Sind dagegen Personen erkennbar oder können diese durch Aufnahmesteuerung oder Bildbearbeitung erkennbar gemacht werden, dürfen die Bilder nur mit der wirksamen **Einwilligung** aller abgebildeten Personen oder – sofern es diesen an der erforderlichen Einwilligungsfähigkeit fehlt: – ihrer Erziehungsberechtigten im Internet veröffentlicht werden.

Deshalb scheidet die Installation einer Web-Cam etwa in der Eingangshalle einer Schule generell aus. Sind dagegen beispielsweise alle Mitglieder der Tanz-AG einer Oberstufe darin einig, dass ihre Aufführung zeitgleich ins Internet übertragen werden soll, und willigen sie deshalb in die Datenübertragung mittels einer Web-Cam ein, stehen dem hierauf beschränkten Einsatz einer Web-Cam keine durchgreifenden Bedenken entgegen.

## VII. Fazit

Letztlich kann nur in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände geprüft und beurteilt werden, ob und inwieweit der Einsatz von Videokameras zulässig ist. In aller Regel sollte jedoch von einer Videoüberwachung an und in Schulen abgesehen werden, so dass im Interesse der betroffenen Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte das Motto an und in Schulen – frei nach Pink Floyd – vielmehr lauten könnte:

**„We don't need no video surveillance!“**